

Nachweis der sozialrechtlich geforderten fachlichen Fortbildung – leicht gemacht!

Teil 1: Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Im Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG), das 2004 in Kraft getreten ist, ist erstmals die Pflicht zur fachlichen Fortbildung von Ärzten verankert (§ 95d SGB V). Deshalb müssen alle Vertragsärzte und -psychotherapeuten, alle ermächtigten Ärzte und auch alle bei niedergelassenen Ärzten oder in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) angestellten Ärzte (im Folgenden kurz Vertragsärzte genannt) gegenüber ihrer zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, dass sie im Zeitraum von jeweils fünf Jahren 250 Fortbildungspunkte erworben haben. Die Mindestanforderung von 250 Fortbildungspunkten gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Für Vertragsärzte, die am 30. Juni 2004 bereits zugelassen waren, beginnt der erste Nachweiszeitraum am 1. Juli 2004 und endet am 30. Juni 2009. Aufgrund einer Übergangsregelung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) können Fortbildungen, die vor dem 1. Juli 2004, aber nicht früher als dem 1. Januar 2002 begonnen worden sind, ebenfalls berücksichtigt werden. Für Vertragsärzte, die ab dem 1. Juli 2004 zugelassen wurden, beginnt der Fünfjahreszeitraum mit dem Zeitpunkt des Beginns der vertragsärztlichen Tätigkeit.

Doch nicht erst seit dem In-Kraft-Treten der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht im GMG sind Vertragsärzte verpflichtet, sich fortzubilden. Denn die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns und das Heilberufe-Kammergesetz beinhalten bereits seit vielen Jahren eine Fortbildungspflicht. Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) hat deshalb schon 1998 als Modellprojekt die Möglichkeit angeboten, ein freiwilliges Fortbildungszertifikat zu erlangen. Dieses erhalten Ärzte für den Nachweis von mindestens 150 Fortbildungspunkten, die in einem Zeitraum von maximal drei Jahren erworben wurden.

Um ihrer Fortbildungspflicht gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) nachzukommen, sollten die Vertragsärzte primär Fortbildungsbescheinigungen einer

(Landes)Ärztekammer verwenden. Fortbildungsbescheinigungen, die eine (Landes)Ärztekammer ausgestellt hat, werden von der KVB ohne inhaltliche Prüfung – und damit gebührenfrei – anerkannt. Werden bei der KVB andere Fortbildungszertifikate oder sonstige Nachweise eingereicht, müssen diese anhand der von der Bundesärztekammer auf Bundesebene aufgestellten Kriterien geprüft werden. Weitere Informationen hierzu und zu anderen Details rund um das Thema Fortbildung finden Sie in unseren FAQ's im Internet unter www.kvb.de (Praxisinformationen/Sonstige Bestimmungen) und unter www.blaek.de (Fortbildung/Fortbildungspunkte).

Wenn ein Arzt den Nachweis innerhalb der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht nicht rechtzeitig erbringt, muss er die Fortbildung innerhalb von zwei Jahren nachholen. Das Honorar wird so lange, bis die 250 Punkte erreicht sind, gekürzt, für die ersten vier Quartale um zehn Prozent, ab dem fünften Quartal um 25 Prozent. Sind dann immer noch nicht ausreichend Fortbildungspunkte gesammelt, drohen Sanktionen bis hin zum Entzug der Zulassung.

Deshalb haben die BLÄK und die KVB für Vertragsärzte, die über ein registriertes Fortbildungskonto bei der Kammer verfügen, nun eine einfache onlinegestützte Nachweisführung für ihre Fortbildungen entwickelt.

Infokasten Einsendung von TNB zum Einscannen

- Ihre Teilnahmebescheinigungen (TNB) werden von einer externen Firma in Mannheim eingescannt und elektronisch an die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) übermittelt.
- Hierbei werden die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes gewahrt.
- Die eingesandten TNB werden nach dem Einscannen entsorgt.
- TNB, die aufgrund fehlender Daten nicht zugeordnet werden können, werden im Nachhinein von den Mitarbeiterinnen der BLÄK bearbeitet, auf Ihrem Fortbildungspunktekonto erscheint die Meldung „in Bearbeitung“.
- Mit der Einsendung Ihrer Unterlagen an die externe Firma in Mannheim, erklären Sie sich mit dem oben genannten Verfahren, insbesondere der Entsorgung der Unterlagen, einverstanden.
- TNB bitte zusammen mit der Einverständniserklärung bzw. einem Anschreiben einsenden.
- Die Einverständniserklärung inkl. der Einsendeadresse finden Sie im Internet auf unserer Homepage unter www.blaek.de (Fortbildung/Fortbildungspunkte) oder erhalten Sie unter der Rufnummer 089 4147-122.
- Bitte ausschließlich Unterlagen, die auf dem Fortbildungspunktekonto zu verbuchen sind, schicken.
- Barcode-Aufkleber für die Teilnahme an Fortbildungen erhalten Sie unter der Rufnummer 089 4147-122.
- Bitte keine Zusendungen von CD-ROMs oder PDF-Dateien.
- Weitere Informationen auf unserer Website unter www.blaek.de (Fortbildung/Fortbildungspunkte) oder telefonisch unter 089 4147-122 und -124.
- Da in der Regel Ihre Fortbildungsdaten innerhalb von zirka vier Wochen auf Ihrem Fortbildungspunktekonto einsehbar sind, erhalten Sie keine Eingangsbestätigung.

Teil 2: Umsetzung

Unabhängig von der Fortbildungspflicht, die im SGB V verankert ist, bilden sich bayerische Ärztinnen und Ärzte überdurchschnittlich intensiv fort. In keinem Kammerbereich gibt es mehr Anmeldungen von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen. Seit Einführung des Elektronischen Informationsverteilers (EIV) und der Einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN) kann man „quasi nebenbei“ durch die Teilnahme an ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen Fortbildungspunkte erwerben und auf das individuelle Punktekonto verbuchen lassen. Alte Papier-Teilnahmebescheinigungen (in Kopie)

werden durch eine externe, spezialisierte Firma in Mannheim kostengünstig erfasst und elektronisch an die BLÄK übermittelt (siehe „Infokasten“ und „Checkliste“).

Um unnötigen Verwaltungsaufwand auch in der BLÄK zu vermeiden, ist es wichtig, nur diejenigen Bescheinigungen nach Mannheim zu schicken, die Sie berücksichtigt haben wollen. Ärztinnen und Ärzte, die bereits eine Bescheinigung im Hinblick auf § 95d SGB V zum Beispiel von der BLÄK erhalten haben, können diese direkt zum Nachweis der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht gegenüber der KVB verwenden.

Über die Portalfunktion „Meine BLÄK“ auf www.blaek.de, die bereits von rund 20 000 bayerischen Ärztinnen und Ärzten genutzt wird, möchten wir Sie möglichst komfortabel auch im Nachweis der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht unterstützen.

Ab sofort besteht die Möglichkeit, im Portal Ihr individuelles „Berechnungs-Start-Datum“ (zum Beispiel Zulassungsdatum, etc.) einzugeben, um einen auf Sie zutreffenden Fünfjahres-„Sammelzeitraum“ zu berechnen (das Zulassungsdatum können sie ggf. direkt bei der KVB unter der E-Mail-Adresse praxisfuehrungsberatung@kvb.de oder telefonisch unter 01805 90929010 – 0,14 €/Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus dem Mobilfunknetz – erfragen). Beim Einloggen auf „Meine BLÄK – Fortbildungspunktekonto“ werden Sie daher zu den relevanten Daten in mehreren Schritten befragt und erhalten wichtige Informationen hierzu. Sofern Sie dies wünschen, übermittelt die BLÄK beim Erreichen von mindestens 250 Fortbildungspunkten eine entsprechende Statusmitteilung über eine gesicherte Verbindung – datenschutzrechtlich einwandfrei – an die KVB. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz war und ist in die Konzeption und Umsetzung dieses Verfahrens einbezogen und hat seine Zustimmung erteilt.

Wenn die individuelle Zustimmung gegeben ist, wird folgender Datensatz beim Erreichen von mindestens 250 Fortbildungspunkten an die KVB übermittelt:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, ggf. Geburtsname, Zulassungsdatum (etc.), Betriebsstättennummer (so genannte „KV-Nummer“), Datum der ersten und letzten berücksichtigten Punkte-Meldung, Statusmitteilung: ≥ 250 Fortbildungspunkte laut eingereichten Unterlagen erreicht. Es werden keine Details von Fortbildungsinhalten und/oder eine konkrete Punktezahl übermittelt!

Sind alle Daten zutreffend, erhalten Sie nach erfolgter Übermittlung von der KVB eine entsprechende Bestätigung.



**Dieses
Krankenhausschiff
ist seine Hoffnung**

James kann wieder schreiben. Ihm wurde durch eine Operation geholfen. Viele warten noch immer. Bitte helfen Sie mit. Jeder Euro zählt! Vielen Dank!

Ktnr.: 915440 Blz: 70169413 mail@mercyships.de

www.spende.mercyships.de



Mercy Ships Deutschland e.V.
Hüttenstr. 22,
87600 Kaufbeuren

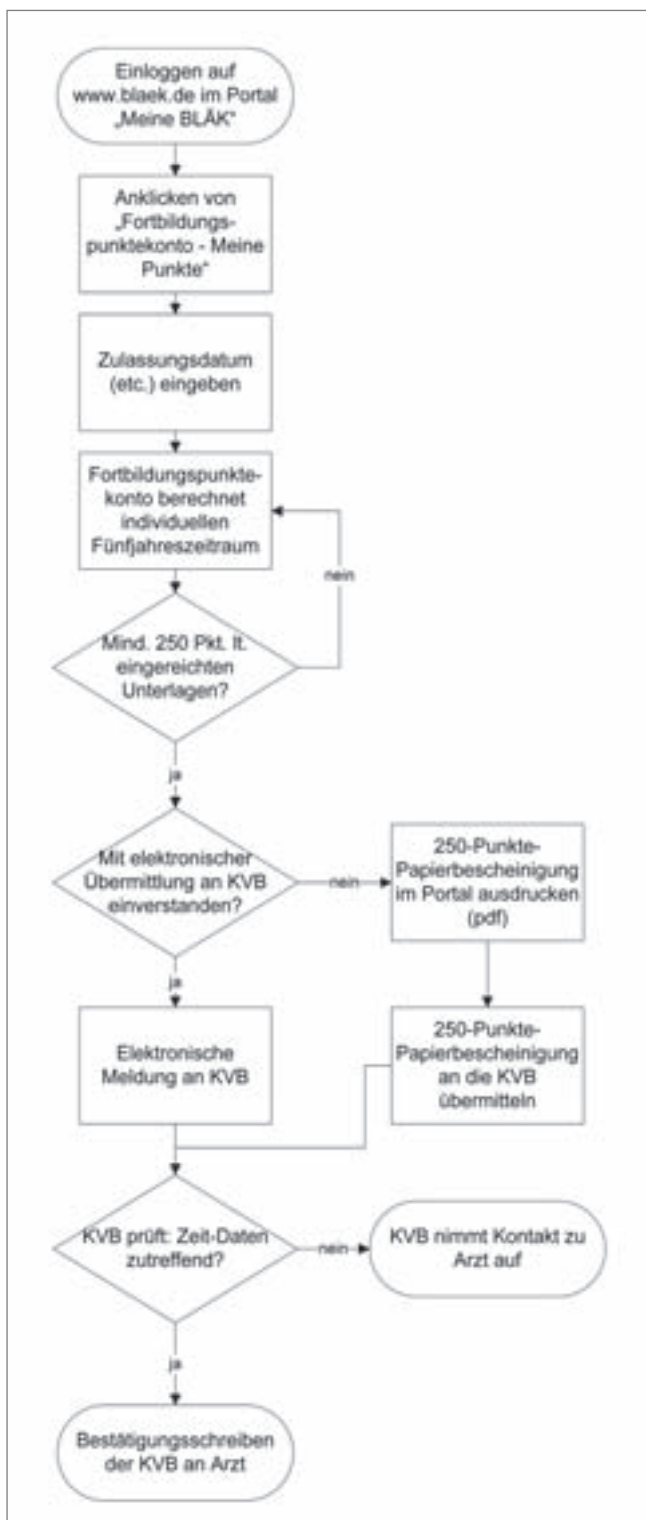


Diagramm: Übermittlung der Statusmitteilung ≥ 250 Fortbildungspunkte BLÄK-KVB.

Neben diesem kostengünstigen Online-Verfahren soll als weiterer, optionaler Verfahrensweg auch die bereits etablierte, papiergestützte Nachweismöglichkeit bestehen bleiben. Es besteht die Möglichkeit, sich im Portal (Fortbildungspunkte – Bescheinigung) ein entsprechendes PDF-Dokument selbst auszudrucken (siehe Diagramm).

Ärztinnen und Ärzte, die sich wie bisher schon freiwillig fortbilden, können selbstverständlich auch weiterhin das freiwillige Fortbildungszertifikat der BLÄK erhalten.

Hinweis: Bei Fragen zu Ihrem Zulassungsdatum etc. wenden Sie sich bitte per E-Mail an praxisfuehrungsberatung@kvb.de oder an fol-

„Checkliste“ zum Einsenden Ihrer Fortbildungs-Unterlagen Bitte ...

- Ausschließlich Kopien einsenden, die Unterlagen werden nach dem Einscannen vernichtet (keine Beglaubigungen der Kopien erforderlich).
- Pro DIN A4-Seite nur eine Teilnahmebescheinigung (TNB), vorder- und rückseitige Kopien sind möglich.
- TNB nicht klammern, nicht heften, keine Trennblätter, keine Hüllen, keine Ordner etc. verwenden.
- Unterlagen nach Personen getrennt einsenden, pro Person ein gesonderter Umschlag.
- Ausschließlich vollständig ausgefüllte TNB einreichen (korrekte Vor- und Zuname, Unterschrift und Stempel des Veranstalters), da sonst keine Anerkennung möglich.
- Barcodeaufkleber auf Einverständniserklärung bzw. Ihr Anschreiben, nicht auf die einzelne TNB anbringen.
- Nur TNB einsenden, die Sie berücksichtigt haben wollen.
- Möglichst keine einzelnen Bescheinigungen, sondern Kopien „als Paket“ einsenden.

gende Rufnummer der KVB: 01805 90929010 (0,14 €/Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus dem Mobilfunknetz).

Diese Hotline steht zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Welche Wege Sie auch immer für Ihre ärztliche Fortbildung wählen: Wir wünschen Ihnen angenehme und erfolgreiche Fortbildungen. Und: Wir möchten Sie nach Kräften von den gesetzlich vorgegebenen Nachweis-Organisatorien entlasten.

*Dieter Christoph (KVB),
Dr. Christian Schlesiger (BLÄK)*